

## **Realisierungsfahrplan**

nach § 33, Abs. 7 Satz 7 GasNZV

für den Netzanschluss der  
Biogasaufbereitungsanlage \_\_\_\_\_

zwischen

**ONTRAS Gastransport GmbH**  
Maximilianallee 4  
04129 Leipzig  
(ONTRAS)

und

**Anschlussnehmer**  
Straße  
PLZ+Ort  
(Anschlussnehmer, AN)

- einzeln oder zusammen „**Vertragspartner**“ genannt -

Gemäß § 33 Abs. 7 GasNZV haben Netzbetreiber und Anschlussnehmer einen Plan über Inhalt, zeitliche Abfolge und Verantwortlichkeit von Netzbetreiber und Anschlussnehmer für die einzelnen Schritte zur Herstellung des Netzanschlusses und der gesicherten Einspeisekapazität (Realisierungsfahrplan) zu vereinbaren.

In diesem Sinne vereinbaren die Vertragspartner folgenden Realisierungsfahrplan:

Nr.	Arbeitsschritte	Zeitraum	Verantwortlich	Anmerkung
0.	Abschluss Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag und Abschluss der Planungs- und Errichtungsvereinbarung		AN	
1.	Durchführung der Planung	Beginn unmittelbar nach Abschluss Nr. 0, Dauer 8 Monate	ONTRAS AN	Die Planung wird gemäß Planungs- und Errichtungsvereinbarung durchgeführt.
2.	Erwerb beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten an den für das Netzanschlussvorhaben benötigten Grundstücken	Nach Planungsfortschritt, voraussichtliche Dauer 8 Monate	ONTRAS AN	Die Dienstbarkeiten werden im Rahmen der Planung gemäß Planungs- und Errichtungsvereinbarung eingeholt. Die Verantwortung liegt beim Anschlussnehmer, soweit ein von ihm gepachtetes oder in seinem Eigentum stehendes Grundstück betroffen ist, im Übrigen bei ONTRAS. Auf die Zeitpunkte der Bewilligung und der Eintragung haben weder der Anschlussnehmer noch ONTRAS Einfluss.
3.	Beantragung der für den Netzanschluss erforderlichen behördlichen Genehmigungen	Nach Planungsfortschritt, Dauer voraussichtlich 6 Monate gemäß § 10 BImSchG	ONTRAS	Für die Einreichung der Genehmigung ist ONTRAS verantwortlich. Auf den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung hat nach Einreichung der vollständigen Unterlagen keiner der Vertragspartner Einfluss.
4.	Freigabe der Netzanschlussarbeiten durch den Anschlussnehmer	Unmittelbar nach Abschluss Nr. 2 und 3	AN	
5.	Bestellen der erforderlichen Anslusstechnik	Laufend je nach Planungsfortschritt	ONTRAS	Die Anslusstechnik wird laufend, je nach Planungsfortschritt bestellt. Auf notwendige Lieferfristen hat ONTRAS keinen Einfluss.
6.	Beginn der Baumaßnahmen	Nach Vorliegen der behördlichen Genehmigungen sowie dinglichen Rechte	ONTRAS	Voraussetzung für den Baubeginn des Netzanschlusses ist das Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie der dinglichen Rechte.
7.	Fertigstellung der Baumaßnahmen	7 Monate nach Abschluss Nr. 6	ONTRAS	abhängig von Bau- und Lieferzeiten
8.	Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzanschlusses	4 Wochen nach Abschluss Nr. 7 und ca. 24 Monate nach Abschluss Nr. 0	ONTRAS	Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt des ersten Gasflusses in der Biogaseinspeiseanlage zum Zweck des Probebetriebs. Davon zu unterscheiden ist die Aufnahme des Regelbetriebes.

Die Zuordnung der Verantwortlichkeiten stellt keine Garantieübernahme für die Einhaltung der genannten Fristen dar. Insbesondere hat ONTRAS Verzögerungen durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten des Anschlussnehmers sowie behördeninterne Abläufe bei behördlichen Entscheidungen und Genehmigungsverfahren nicht zu vertreten.

Soweit veränderte tatsächliche Umstände, wie beispielsweise Lieferverzug, Witterungseinflüsse, geologische oder archäologische Besonderheiten, es erfordern, hat gemäß § 33 Abs. 7 Satz 6 GasNZV jeder der Vertragspartner Anspruch auf Anpassung des Realisierungsfahrplans.

Gemäß § 36 GasNZV muss der Einspeiser gegenüber dem Netzbetreiber zum Zeitpunkt des Netzanschlusses nachweisen, dass die maximalen Methanemissionen der Anlage zur Aufbereitung des Biogases auf Erdgasqualität den Wert von 0,2 % (Wert gilt ab 1.5.2012) nicht übersteigen. Bitte weisen Sie uns dies bis spätestens zur Aufnahme des Regelbetriebes durch Stellungnahme oder bestätigten Nachweis einer staatlich zugelassenen Stelle nach.

Im Übrigen gelten die Regelungen des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas, insbesondere § 21 (Haftung) und § 22 (Höhere Gewalt) sowie die Planungs- und Errichtungsvereinbarung entsprechend.

Leipzig, den ....., den .....

.....  
ONTRAS Gastransport GmbH

[Name/Position bitte in Druckbuchstaben ergänzen]

.....  
\_\_\_\_\_  
[Name/Position bitte in Druckbuchstaben ergänzen]

MUSTER